

VERSORGUNGSWERK DER ARCHITEKTEN

ARCHITEKTENKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

01/2009

Inhalt

- Freiwillige Beitragszahlungen
- Beitragsdynamik
- Geschäftsbericht 2008
- Leistungsanhebungen
- Satzungsänderungen
- Kindererziehungszeiten Deutsche Rentenversicherung

VERSORGUNGSWERK
AKTUELL

Sehr geehrtes Mitglied,

wir möchten Sie über aktuelle Themen rund um ihre Versorgung informieren.

Freiwillige Beitragszahlungen zum Versorgungswerk

Dauerthema: Nutzen Sie die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung zum Versorgungswerk

Das mit dem Alterseinkünftegesetz geänderte Besteuerungsverfahren der Altersrenten erfordert auf Grund der nachgelagerten Rentenbesteuerung ein Anpassungsverhalten aller Versicherten in der ersten Säule der gesetzlichen Rentenversicherung, um Versorgungslücken im Alter zu minimieren. Betroffen von dieser neuen Steuersystematik sind somit nicht nur die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die Versicherten der berufsständischen Versorgungswerke.

Steuerlicher Absetzbarkeit und Vorteile gegenüber privaten Versicherungen

Da lediglich ein Wechsel beim Steuererhebungsverfahren stattgefunden hat, können die Vorsorgeaufwendungen während der Anwartschaftsphase im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden, während die Altersrenten später dann der Einkommensteuer unterliegen. **Der gewollte Neutralisierungseffekt und die Vermeidung einer Versorgungslücke im Alter können jedoch nur dann eintreten, wenn diese scheinbare „Steuerersparnis“ in der Anwartschaftsphase von den Versicherten wieder der eigenen Altersvorsorge als zusätzlicher Ansparbeitrag zugeführt wird.**

Es können Altersvorsorgeaufwendungen bis zu 20.000 € bei Ledigen bzw. 40.000 € bei Verheirateten als Vorsorgeaufwand im Rahmen der Einkommenssteuererklärung angesetzt werden. Aufgrund der Übergangsvorschrift erfolgt nicht sofort eine 100%ige Steuerfreistellung, sondern erhöht sich in den nächsten Jahren sukzessive.

Für das Jahr 2009 sind dies 68 % der Vorsorgeaufwendungen.

Somit gilt also die gleiche steuerliche Förderung wie bei der sogenannten Rürup-Rente. Ein solcher Vertragsabschluss bei einer privaten Versicherung ist daher in zweifacher Hinsicht kritisch zu hinterfragen. Erstens, um nicht diesen steuerlichen Freibetrag für Altersvorsorgeaufwendungen zu verbrauchen, die an das Versorgungswerk entrichtet werden. Zweitens ist **das Versorgungswerk ebenfalls zu 100 % kapital gedeckt finanziert und bietet seinen Versicherten ein sehr attraktives**

Leistungsniveau, da es außer den konkurrenzlos niedrigen Verwaltungskosten durch das Fehlen eines auf Provisionen basierenden Vertriebsnetzes auch keinerlei Dividenden-Interessen berufsstandsfremder Anspruchsgruppen am Unternehmensgewinn bedienen muss. Das Versorgungswerk dient einzig dem Berufsstand der Architekten durch den Aufbau einer effektiven und effizienten Altersvorsorge.

Obergrenzen und Hinweise zur Einzahlung

Sofern Sie den höchstmöglichen Pflichtbeitrag noch nicht erreicht haben, können Sie zunächst diesen auffüllen. Zusätzlich sind noch freiwillige Beiträge in Höhe des Höchstbeitrages möglich. Insgesamt beträgt der höchstmögliche Beitrag als Summe aus Pflicht- und freiwilligen Zahlungen im Jahr 2009 somit bei Angestellten monatlich 2.149,20 € pro Monat bzw. 25.790,40 € pro Jahr; bei Selbständigen 1.944,00 € pro Monat bzw. 23.328,00 € pro Jahr.

Freiwillige Beitragszahlungen können Sie bis zum 31.12.2009 auf eines unserer rückseitig genannten Konten leisten, damit Sie noch für das Kalenderjahr 2009 berücksichtigt werden. Bitte geben Sie bei der Überweisung Ihre Versicherungsnummer an und kennzeichnen Sie die Überweisung im Verwendungszweck als „Freiwillige Mehrzahlung“ oder „Aufstockung“.

Mit einer freiwilligen Beitragszahlung gehen Sie keinerlei Verpflichtungen oder Bindungen für die Zukunft ein, es handelt sich um Ihre eigene höchstpersönliche Entscheidung, ob Sie diese Möglichkeit in Zukunft weiter nutzen möchten oder ob es eine einmalige Leistung bleibt.

Erhöhung der Rentenansprüche

Je jünger Sie zum Zeitpunkt der Beitragszahlung in der Anwartschaftsphase sind, desto mehr können Sie aufgrund des längeren Zinsberechnungszeitraums für Ihre Rente erreichen. Dies ersehen Sie an den Verrentungssätzen unserer Satzung, die mit fortschreitendem Alter einen sinkenden Zinseszinsseffekt reflektieren. Für alle geleisteten Beiträge zum Versorgungswerk erhalten Sie eine Verrentung in Höhe von

Verrentungssatz	Lebensalter
19,0 %	bis 30
16,5 %	von 31 bis 35
14,0 %	von 36 bis 40
12,0 %	von 41 bis 45
10,0 %	von 46 bis 50
8,5 %	von 51 bis 55
7,5 %	von 56 bis 60
6,5 %	von 61 bis 65
6,0 %	ab 66

Es gilt immer für das gesamte Kalenderjahr das Lebensalter, das Sie im entsprechenden Jahr erreichen (also Kalenderjahr – Geburtsjahr). Den Rentenanspruch, den Sie mit einer zusätzlichen Zahlung erreichen, können Sie anhand folgender Formel errechnen:

**Erhöhung des erreichten Rentenanspruchs
(monatliche Altersrente ab 65) =
Einzahlung x altersabhängiger Verrentungssatz /12 Monate**

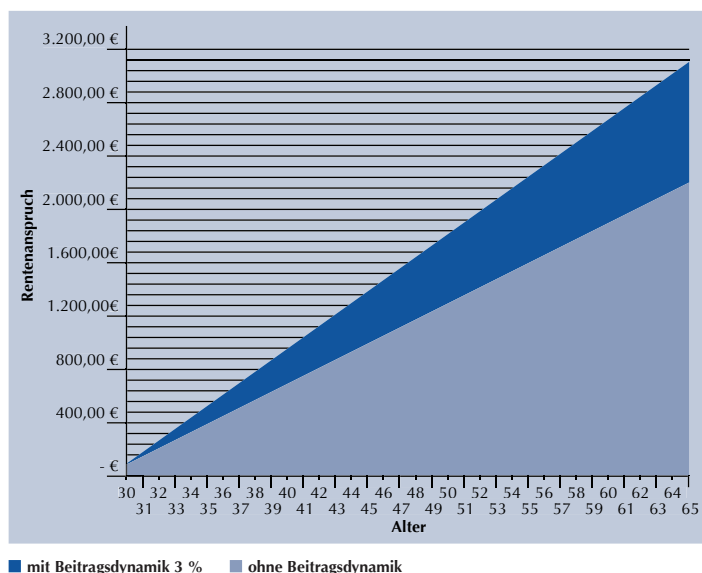
Mögliche Leistungsverbesserungen aufgrund zusätzlicher Überschüsse sind hier noch nicht eingerechnet. Beim Versorgungswerk erhöhen Sie mit einer freiwilligen Zahlung nicht nur die Altersrente, sondern auch die Absicherung bei Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenenversorgung.

Beitragsdynamik

Als Service bieten wir bei der jährlichen Rentenmitteilung über eine Formel die Möglichkeit, die zukünftige Rente bei konstanter Beitragszahlung (also ohne Beitragssteigerung) zu ermitteln. Der Inflationsausgleich erfolgt wie in allen kapitalgedeckten Systemen indirekt über die Beitragsdynamik. Wenn Ihr Beitrag also jährlich etwas steigt, gleichen Sie dadurch den Kaufkraftverlust aus. **Insbesondere Selbständige sollten dies bei der jährlichen Beitragsfestsetzung berücksichtigen.**

Aus der Grafik können Sie sehen, welcher Effekt sich damit erzielen lässt:

Der Berechnung liegen folgende identische Annahmen zugrunde: Eintritt mit 30 Jahren, monatliche Beitragszahlung in den ersten fünf Jahren 400 Euro, dann ab 35 Jahren 600 Euro. Bei der Beitragsdynamik wurde zusätzlich eine jährliche Beitragssteigerung um 3 % unterstellt.



■ mit Beitragsdynamik 3 % ■ ohne Beitragsdynamik

Geschäftsbericht 2008

Die wesentlichen Daten des Geschäftsjahres 2008 im Vergleich zum Vorjahr werden auf der letzten Seite „Auf einen Blick“ abgebildet.

Selbst im Krisenjahr 2008 waren wir in der Lage, unsere kalkulatorischen Verpflichtungen durch ordentliche Erträge zu verdienen. Unsere risikobewusste Anlagestrategie hat wesentlich dazu beigetragen, dass wir die Finanzkrise nicht nur angemessen und ohne größeren Schaden bewältigt haben, sondern auch von Erholungstendenzen der Kapitalmärkte profitieren.

Wir sind weiterhin bestrebt, unsere Risikotragfähigkeit zu stärken, um unsere Verpflichtungen durch ordentliche Erträge auszufinanzieren. Dies ist uns im Krisenjahr 2008 gelungen.

Leistungsanhebungen

Aufgrund des Geschäftsergebnisses 2008 werden die Anwartschaften und Renten zum 31.12.2009 um 1,5 % erhöht.

Die Erhöhung berücksichtigt die im Jahr 2008 erzielten Vermögenserträge, die über den kalkulatorischen Rechnungsgrundlagen liegen. Ein Teil der Überrendite dient aber auch einer angemessenen Stärkung der Rückstellung für Leistungsanhebungen. Nur somit ist eine stabile Rendite auf lange Sicht möglich.

Zu berücksichtigen ist auch die bilanzielle Nachreservierung aufgrund der „Berufsständischen Sterbetafeln 2006“ (siehe Versorgungswerk Aktuell 01/2008) und der darin berücksichtigten höheren Lebenserwartung, die kalkulatorisch abgebildet werden muss.

Satzungsänderungen

Aufgrund der generellen Neuordnung des Versorgungsausgleichs mit dem Versorgungsausgleichsgesetz wurden entsprechende Satzungsänderungen erforderlich.

Bei der Hinterbliebenenversorgung wurden eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften nun der Ehe gleichgestellt, wie dies in der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls der Fall ist.

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architekten bei der Architektenkammer Baden-Württemberg hat am 7. Juli 2009 die nachstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen.

Die Satzungsänderungen sind im Fettdruck hervorgehoben.

§ 29

Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente

(6) Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner

§ 33

Einmalige Leistungen

Der versorgungsberechtigte Ehegatte eines Teilnehmers erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Witwen- oder Witwerrente ausbezahlt. **Als Ehegatte im Sinn des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz; als Heirat im Sinn des Satzes 1 gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.**

§ 36a

Versorgungsausgleich

(1) Ist ein Teilnehmer in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, **findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt.**

(2) **Hat das Familiengericht die Anwartschaft oder den Anspruch auf Ruhegeld rechtskräftig begründet, werden von dem Versorgungswerk nach den zugrunde zu legenden Beiträgen einschließlich der bis zum Ende der Ehezeit beschlossenen Leistungsverbesserungen nach § 30 Abs.5 die Rentenansprüche ermittelt, dem ausgleichspflichtigen Ehegatten gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilt.**

Die Kürzung bzw. Zuteilung erfolgt zu dem Tag, der dem Tag des Endes der Ehezeit nachfolgt.

Die Kürzung kann beim ausgleichspflichtigen Mitglied bis zum Eintritt des Versorgungsfalls ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden.

Sind beide Ehegatten Teilnehmer des Versorgungswerkes und werden deren beide Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt.

Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der

Architektenversorgung ist, nicht begründet.

(3) Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Eheteils auf ein Altersruhegeld nach § 27 beschränkt; der Anspruch erhöht sich hierfür um folgende Prozentsätze in Abhängigkeit vom Alter des ausgleichsberechtigten Eheteils zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit:

Alter	Erhöhungsprozentsatz
bis 35	10,5
36 - 40	10,0
41 - 45	9,5
46 - 50	9,0
51 - 55	8,0
56 - 60	6,5
ab 61	5,0

Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gilt § 27 Abs.2 sinngemäß; das Gleiche gilt bezüglich § 28 für Kinder aus der Ehe mit dem Teilnehmer.

(4) § 20 Abs.1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 36a in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.

Kindererziehungszeiten Deutsche Rentenversicherung

NEU: Freiwillige Beitragszahlungsmöglichkeit wenn Wartezeit nicht erreicht wird

Im Versorgungswerk Aktuell 1/2008 hatten wir über 2 Urteile des Bundessozialgerichts berichtet. Es ging dabei um die Frage, ob kindererziehende Mütter oder Väter, die Mitglieder eines berufsständischen Versorgungswerkes sind, Kindererziehungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung angerechnet erhalten können, obwohl sie nach dem Wortlaut des § 56 Abs.4 Sozialgesetzbuch VI von der Anrechnung ausgeschlossen sind. Nachdem das Bundessozialgericht die Ausschlussregelung beanstandet hat, hat der Gesetzgeber nun die Konsequenzen gezogen. Durch Streichung des Anrechnungsausschlusses kommen jetzt auch alle Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke in den Genuss der Anrechnung von Kindererziehungszeiten.

Problematisch war zuletzt, dass viele Mitglieder durch die Kindererziehung die allgemeine Wartezeit für die Altersrente in der Deutschen Rentenversicherung von 60 Monaten nicht erfüllten, denn die Kindererziehungszeiten betragen bei Geburten bis 31.12.1991 12 Monate, bei Geburten ab 1.1.1992

36 Monate. Aber auch diese Hürde wurde vom neuen Gesetz (Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 15.7.2009, Bundesgesetzblatt I, S. 1939) beseitigt. Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Altersgrenze die Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllt haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der gesetzlichen Wartezeit noch erforderlich sind (§ 208 SGB VI). Dadurch wird gewährleistet, dass die Mitglieder berufstätiger Versorgungswerke sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung bezüglich der Kindererziehungszeiten gleichgestellt werden.

Grundsätzlich werden Kindererziehungszeiten bei der Mutter angerechnet. Durch übereinstimmende Erklärung gibt es die Möglichkeit, die Kindererziehungszeit dem Vater zuzuordnen. Eine solche Erklärung gilt jedoch nur für zukünftige Zeiten und maximal zwei Monate rückwirkend.

Der Antrag auf Anrechnung von Kindererziehungszeiten kann bei den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherung oder schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Postfach, 10704 Berlin) gestellt werden. Dem Antrag auf Vormerkung von Kindererziehungszeiten sollen beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der geborenen und erzogenen Kinder beigefügt werden.

Anmerkung: Kindererziehungszeiten werden auch dann in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn weiterhin Pflicht- oder freiwillige Beiträge an das Versorgungswerk entrichtet werden.

Versorgungswerk
der Architekten
Danneckerstraße 52
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/23874-0

Dresdner Bank Stuttgart
BLZ 600 800 00
Konto-Nr. 9 075 434

Deutsche Bank Stuttgart
BLZ 600 700 70
Konto-Nr. 11/26 101

Südwestbank Stuttgart
BLZ 600 907 00
Konto-Nr. 602 603 005

Postgiroamt Stuttgart
BLZ 600 100 70
Konto-Nr. 917-706

Wesentliche Daten des Geschäftsjahres 2008 im Vergleich zum Vorjahr

Aktive MITGLIEDER	2008		2007		Veränderung
	Anzahl	%	Anzahl	%	
Gesamtzahl	20.295	100	19.536	100	759
Freiberufliche	10.995	54,2	11.154	57,1	-159
Angestellte	9.244	45,5	8.324	42,6	920
Beamte und Freiwillig	56	0,3	58	0,3	-2

BEITRÄGE	2008		2007		Veränderung
	Mio. Euro		Mio. Euro		
Beitragsaufkommen insgesamt	126,2		116,8		9,40

KAPITALANLAGEN	2008		2007		Veränderung
	Mio. Euro	%	Mio. Euro	%	
Kapitalanlagen insgesamt	2.492,56	100	2.389,15	100	103,41
Grundstücke	18,16	0,7	18,64	0,8	-0,48
Wertpapiere	1.694,94	68,0	1.761,07	73,7	-66,13
Aktien	473,59	19,0	565,00	23,6	-91,41
Sonstige Werte	305,87	12,3	44,44	1,9	261,43
ERTRÄGE	119,32		113,34		5,98

VERSORGUNGS- EMPFÄNGER	2008		2007		Veränderung
	Anzahl	%	Anzahl	%	
Gesamtzahl	4.636	100	4.372	100	264
Altersruhegeld	3.134	67,6	2.913	66,6	221
Berufsunfähigkeit	191	4,1	195	4,5	-4
Kindergelder	222	4,8	221	5,1	1
Witwenrenten	901	19,4	856	19,6	45
Witwerrenten	18	0,4	17	0,4	1
Waisenrenten	170	3,7	170	3,9	0

VERSORGUNGS- LEISTUNGEN	2008		2007		Veränderung
	Mio. Euro	%	Mio. Euro	%	
Versorgungsaufwand insges.	52,90	100	47,94	100	4,96
Altersruhegeld	42,95	81,2	38,86	81,1	4,09
Berufsunfähigkeit	3,25	6,1	2,89	6,0	0,36
Kindergelder	0,11	0,2	0,09	0,2	0,02
Witwen- und Witwerrenten	5,97	11,3	5,49	11,5	0,48
Waisenrenten	0,46	0,9	0,49	1,0	-0,03
Abfindungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Versorgungsausgleich	0,16	0,3	0,12	0,3	0,04

VERSCHIEDENES AUS BILANZ/GuV	2008		2007		Veränderung
	Mio. Euro	%	Mio. Euro	%	
Bilanzsumme	2.608,09		2.418,20		189,89
Versicherungstechn. Rückstellungen	2.607,63		2.417,86		189,77
Verwaltungskosten in % der Beitragseinnahmen		1,56		1,54	
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	4,35		7,73		